

1.5 e-Rechnung

Die e-Rechnungen oder „elektronische Rechnungen“ sind gem. BbgEGovG¹ Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Das BbgEGovG gilt in erster Linie für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes Brandenburg, der Gemeinden, Ämter und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Es enthält Regelungen zu allen geschäftlichen Prozessen, die im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien (e) abgewickelt werden,

Ein für die Geschäftsbuchhaltungen wichtiges Datum wurde mit Erlass des Gesetzes geändert:

Bislang galt als Einführungstermin für die e-Rechnung in öffentlichen Verwaltungen das Datum 27.11.2019. **Neuer Stichtag für die Einführung der e-Rechnung ist der 01.04.2020.** Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 5 BbgEGovG:

§ 5 Abs. 2 Satz 1:

Öffentliche Auftraggeber stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie gemäß § 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ... die Vergabekammer des Landes Brandenburg zuständig ist.

§ 20 Abs. 5:

§ 5 Absatz 2 Satz 1 tritt am 1. April 2020 in Kraft.

¹ Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018